

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/20 88/05/0180

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1988

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

BauO OÖ 1976 §61;

BauRallg;

B-VG Art119a Abs5;

VwRallg;

Rechtssatz

Da sich die Bindungswirkung eines aufsichtsbehördlichen Bescheides nur auf die die Aufhebung tragenden Gründe erstreckt, kann der Vorstellungsbescheid auch nur insoweit vor dem VwGH angefochten werden (Hinweis E 17.12.1985, 85/05/0098, BauSlg 600). Die Frage, ob nach § 61 Abs 1 OÖ BauO 1976 ein alternativer oder unbedingter Beseitigungsauftrag zu ergehen hat, ist erst dann zu beantworten, wenn eindeutig klargestellt ist, daß bewilligungspflichtige Maßnahmen ohne Erwirkung der hiefür erforderlichen baubehördlichen Bewilligung ausgeführt worden sind.

Schlagworte

Bauverfahren vor dem VwGH (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) VwGH Beschwerde

BauRallg11/3Behörden Vorstellung BauRallg2/3Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der BehördeIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050180.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at